

Neues Erbschaftsteuer und Bewertungsrecht

Ermittlung des gemeinen Werts im vereinfachten Ertragswertverfahren

Der gemeine Wert kann im neuen Erbschaftsteuer- bzw. Bewertungsrecht, das seit dem 1.1.2009 in Kraft getreten ist, im Wege des sog. vereinfachten Ertragswertverfahrens gesondert ermittelt werden, „sofern dadurch keine offensichtlich unzutreffende Ergebnisse erzielt werden“ (§ 199 Abs. 2 BewG n.F.).

Die Grundformel zur Ermittlung des Ertragswerts nach dem vereinfachten Ertragswertverfahren lautet:

$\text{zukünftig nachhaltig erzielbarer Jahresbetrag} \times \text{Kapitalisierungsfaktor} = \text{Ertragswert}$
--

Das vereinfachte Ertragswertverfahren im Überblick

- Ermittlung des zukünftig nachhaltig erzielbaren Jahresertrags auf der Basis des Durchschnittsertrags (= nach § 202 BewG n.F. korrigiertes Betriebsergebnis) der letzten drei abgeschlossenen Wirtschaftsjahre
- Ggf. Verkürzung des Ermittlungszeitraums
 - Berücksichtigung des noch nicht abgeschlossenen Wirtschaftsjahrs anstatt des drittletzten Wirtschaftsjahrs, wenn dies „von Bedeutung“ ist (§ 201 Abs. 2 Satz 2 BewG n.F.) oder
 - Weitergehende Verkürzung bei „nachhaltiger Veränderung des Gesamtbilds der Verhältnisse“ oder bei Neugründung des Unternehmens (§ 201 Abs. 3 Satz 1 BewG n.F.).
- Grundlage des Betriebsergebnisses ist der ertragsteuerliche Gewinn, korrigiert durch
 - Hinzurechnungen (z.B. Sonderabschreibungen, Zuführung zu steuerfreien Rücklagen, Teilwertabschreibungen, außerordentliche Verluste und Aufwendungen, Steuern),
 - Kürzungen (z.B. aus der Auflösung steuerfreier Rücklagen, Teilwertzuschreibungen, außerordentliche Gewinne und Erträge, angemessener Unternehmerlohn, Erstattung von Ertragsteuern) und
 - Minderung um 30% zur Abgeltung des Ertragsteueraufwands.
- Keine Gewichtung der Betriebsergebnisse mehr

- Ermittlung des Kapitalisierungszinssatzes aus der Summe des Basiszinssatzes zum ersten Börsentags des Jahres und eines pauschalen Zuschlags in Höhe von 4,5% („Risikozuschlag“)
- Der Basiszinssatz ist aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abzuleiten und wird vom BMF veröffentlicht.
- Kehrwert des Kapitalisierungszinssatzes = Kapitalisierungsfaktor

Beispiel

U stirbt am 1.1.2009. Zu seinem Nachlass gehört ein Betriebsvermögen. Die für Bewertungszwecke nach § 202 Abs. 1 BewG n.F. korrigierten Betriebsergebnisse betragen:

Betriebsergebnis 31.12.2008: 200.000 €

Betriebsergebnis 31.12.2007: 300.000 €

Betriebsergebnis 31.12.2006: 400.000 €

D.h. durchschnittlich 300.000 € in den letzten drei vollständigen Wirtschaftsjahren.

Zukünftig nachhaltig erzielbarer Jahresertrag: 300.000 €

Kapitalisierungszinssatz: 7,5% (Basiszinssatz von 3,0% unterstellt zzgl. 4,5% „Risikozuschlag“)

Ertragswert: $300.000 \times 100/7,5 = 4.000.000 \text{ €}$

Schema zur Ermittlung des steuerlicher Betriebsergebnisses

	Ausgangswert : Gewinn i.S.d. § 4 Abs. 1 Satz 1 EStG – ohne Ergebnisse aus den Sonderbilanzen und Ergänzungsbilanzen bei Personensellschaften –
+	Investitionsabzugsbeträge, Sonderabschreibungen oder erhöhte Absetzungen, Bewertungsabschläge, Zuführungen zu steuerfreien Rücklagen sowie Teilwertabschreibungen.
+	Absetzungen auf den Geschäfts- oder Firmenwert oder auf firmenwertähnliche Wirtschaftsgüter
+	Einmalige Veräußerungsverluste und außerordentliche Aufwendungen
+	Im Gewinn nicht enthaltene Investitionszulagen (soweit mit weiteren zulagebegünstigten Investitionen in gleichem Umfang gerechnet werden kann)
+	Ertragsteueraufwand (KSt, Zuschlagsteuern, GewSt)
+	Aufwendungen, die im Zusammenhang mit Vermögen i.S.d. § 200 Abs. 2 und 4,

	und übernommene Verluste aus Beteiligungen i.S.d. § 200 Abs. 2-4 BewG n.F.
	Zwischensumme nach Hinzurechnungen
./.	Gewinnerhöhende Auflösungsbeträge steuerfreier Rücklagen sowie Gewinne aus Aufwendungen des § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 4 und Nr. 2 Satz 3 EStG
./.	Einmalige Veräußerungsgewinne sowie außerordentliche Erträge
./.	Im Gewinn enthaltene Investitionszulagen, sowie künftig nicht mit weiteren zulagebegünstigten Investitionen in gleichem Umfang gerechnet werden kann
./.	Angemessener Unternehmerlohn (maßgeblich ist Vergütung, die eine nicht beteiligte Geschäftsführung erhalten würde) ggf. zzgl. fiktivem Lohnaufwand für bislang unentgeltlich tätige Familienangehörige des Eigentümers
./.	Erträge aus der Erstattung von Ertragsteuern (KSt, Zuschlagsteuern, GewSt)
./.	Erträge im Zusammenhang mit Vermögen i.S.d. § 200 Abs. 2-4 BewG n.F:
	Zwischensumme nach Hinzurechnungen und Kürzungen
+ -	Wirtschaftlich nicht begünstigte Vermögensminderungen bzw. -erhöhungen mit Einfluss auf den künftig nachhaltig zu erzielenden Jahresertrag und mit gesellschaftsrechtlichem Bezug, soweit sie nicht nach § 202 Abs. 1 Nr. 1 und 2 berücksichtigt wurden (§ 202 Abs. 1 Nr. 3 BewG n.F.)
./.	Zur Abgeltung des Ertragsteueraufwands ist ein positives Betriebsergebnis nach Abs. 1 oder Abs. 2 um 30% zu kürzen (§ 202 Abs. 3 BewG n.F.☺)
=	Steuerliches Betriebsergebnis